

Geschäftsordnung der Landesfachausschüsse der FDP M-V in der Fassung vom 28. Oktober 2019

Präambel

Diese Geschäftsordnung ist auf Grundlage des § 23 der Landessatzung beschlossen worden. Sie regelt die Arbeitsweise und die Rechte der Landesfachausschüsse. Sie kann nicht über die vorrangigen Regelungen der Landessatzung hinausgehen. Das sind insbesondere die nachfolgenden:

- Die Landesfachausschüsse unterstützen den Vorstand mit ihrem besonderen Sachverstand auf dem jeweiligen Sachgebiet und geben Anregungen. Der Vorstand kann ihnen Aufgaben zuweisen. (§ 22 Abs. 1 S. 2 und 3 Landessatzung.)
- Der Landesvorstand bestimmt den Vorsitzenden und den Stellvertreter des jeweiligen Landesfachausschusses für die Dauer seiner Amtszeit und kann beide mit Beschlüssen unter einfacher Mehrheit ab- und neuberufen. (§ 22 Abs. 3 S. 1 und 2 Landessatzung.)
- Jedes Parteimitglied hat das Recht, Mitglied in einem Landesfachausschuss zu werden, indem es sich bei dem jeweiligen Vorsitzenden für die Mitarbeit meldet. (§ 22 Abs. 3 S. 3 Landessatzung.)
- Der Landesvorstand kann jederzeit die Auflösung eines Fachausschusses beschließen. (§ 22 Abs. 2 Landessatzung.)

§ 1 Rechte und Pflichten der Vorsitzenden

(1) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sind dem Landesvorstand verantwortlich. Sie legen dem Landesvorstand regelmäßig und auf Anfrage unverzüglich Rechenschaft über die Tätigkeit des Landesfachausschusses ab. Der Vorstand und die Geschäftsstelle unterstützen die Tätigkeit der Landesfachausschüsse.

(2) Die Vorsitzenden, bei Verhinderung ihre Stellvertreter, sind für die Durchführung der Arbeit des jeweiligen Landesfachausschusses verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die fachliche Richtigkeit der Arbeit des Fachausschusses sicherzustellen und sorgen für die Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Tätigkeit des Fachausschusses.

(3) Die Vorsitzenden, bei Verhinderung ihre Stellvertreter, bereiten die Sitzungen vor und leiten diese. Sie sorgen für Ordnung auf den Sitzungen.

(4) Die Vorsitzenden, bei Verhinderung ihre Stellvertreter, können Mitglieder bei dringenden Gründen von Sitzungen ausschließen. Sie können aus wichtigem Grund den Vorstand bitten, ein Mitglied von der Arbeit in einem Landesfachausschuss auszuschließen; die Entscheidung trifft allein der Vorstand.

(5) Die Landesfachausschüsse werden ausschließlich durch ihren Vorsitzenden und nur bei deren Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten. Eigene öffentliche Erklärungen dürfen von den Landesfachausschüssen nur mit Zustimmung des Landesvorstandes oder des Generalsekretärs der FDP des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgegeben werden.

§ 2 Rechte und Pflichte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht an der Teilnahme an den Sitzungen. Sie haben das grundsätzliche Rederecht auf den Sitzungen unter Beachtung der Sitzungsleitung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters.

(2) Mit dem Rederecht geht kein Recht auf Mitbestimmung der Entscheidungsfindung des Landesfachausschusses einher. Nach Maßgabe von § 4 können neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden weitere Mitglieder Stimmberechtigung erlangen.

§ 3 Arbeitsweise und Beschlüsse

(1) Es können Arbeitsgruppen in den Landesfachausschüssen gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse werden von den Landesfachausschüssen abschließend beraten und verabschiedet.

(2) Die Sitzungen der Landesfachausschüsse beruft der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter oder der Landesvorstand, mit angemessener Frist ein und setzt die Landesgeschäftsstelle hiervon in Kenntnis.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Sie sind der Landesgeschäftsstelle schnellstmöglich zur Kenntnis zu geben. Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren und weiteren Landtagsvorlagen sollen zusätzlich der FDP Landtagsfraktion zugeleitet werden.

§ 4 Verleihung von weiteren Stimmrechten

(1) Jeder Kreisverband hat das Recht Mitglieder mit Stimmrecht in einem Landesfachausschuss zu benennen. Pro Kreisverband und Landesfachausschuss können maximal 3 Mitglieder mit Stimmrecht benannt werden.

(2) Mit der Einberufung der Landesfachausschüsse durch den Landesvorstand werden die Kreisverbände mit einer Frist von 6 Wochen zur Einreichung der stimmberechtigten Mitglieder durch die Landesgeschäftsstelle aufgefordert. Mit Ablauf der Frist sind die Landesfachausschüsse beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl eingegangener Meldungen.

(3) Auf Verlangen einer bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes der FDP Mecklenburg-Vorpommern registrierten liberalen Vorfeldorganisation kann für diese Organisation pro Landesfachausschuss einem weiteren Mitglied das Stimmrecht verliehen werden.

(4) Auf Verlangen der FDP Landtagsfraktion Mecklenburg-Vorpommern können pro Landesfachausschuss zwei weiteren Mitgliedern Stimmrechte verliehen werden.

(5) Die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse können jederzeit pro Landesfachausschuss bis zu 7 Sachverständige, die nicht der FDP angehören, als Mitglieder zulassen und Ihnen Stimmrechte verleihen. Sofern in dem Landesfachausschuss neben dem Vorsitzenden weitere stimmberechtigte Mitglieder vorhanden sind, entscheiden alle stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit darüber, ob die Sachverständigen nach § 4 Abs. 4 S. 1 stimmberechtigt sind. Der Landesvorstand kann dieser Wahl widersprechen.

(6) Kraft Amtes erhalten das Stimmrecht außerdem pro Landesfachausschuss:

- bis zu zwei von der FDP Landtagsfraktion benannte Referenten und
- ⑩ bis zu zwei vom Vorsitzenden des jeweiligen Landesfachausschusses benannte Vertreter von Bundesministerien, Landesministerien oder anderen Behörden, die der FDP angehören sollen.

Beschlossen auf der Landesvorstandssitzung am 28. Oktober 2019 in Satow.